

Bern, 14. Dezember 2018

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung (BWL)
Herr Werner Meier, Delegierter
Bernastrasse 28
3003 Bern

Stellungnahme zu der neuen Verordnung des WBF über das Ausmass und die Qualität der Pflichtlager von Nahrungs- und Futtermitteln

Sehr geehrter Herr Delegierter

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Entwurfes der neuen Verordnung des WBF über das Ausmass und die Qualität der Pflichtlager von Nahrungs- und Futtermitteln und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für die Berücksichtigung unserer Argumente bedanken wir uns im Voraus. Als Branchenorganisation verweisen wir zudem darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf umfasst die wesentlichen Punkte und stellt eine Vereinfachung und Kürzung der heutigen Weisungen dar. Gleichzeitig erhöht sich dadurch die Transparenz der Pflichtlagerhaltung für Nahrungs- und Futtermittel. Ebenfalls erhält die réservesuisse einen grösseren Gestaltungsspielraum für die operative Umsetzung der Lagerhaltung. Insbesondere weil das Ausmass der Pflichtlager von Nahrungs- und Futtermitteln neu gesamthaft in Monaten und nicht mehr in absoluten Zahlen angegeben wird.

Bemerkungen

Wir haben folgende Bemerkungen zum nachstehend aufgeführten Artikel:

- Artikel 4: Bei der Festlegung der Bedarfsdeckung bei Brotgetreide gilt es zu beachten, dass grosse Importe innerhalb des Zollkapitels 19 stattfinden. Dadurch erfolgt eine Substitution von Rohwaren durch importierte Back- und Konditoreiwaren oder auch Teigwaren, welche aus übergeordneter Sicht der Landesversorgung berücksichtigt werden sollten.

Änderungsantrag zum Verordnungsentwurf

In Artikel 1 wird festgelegt, dass die im Anhang aufgeführten Waren an Pflichtlager zu legen sind. Im Anhang des Verordnungsentwurfs sind diese unter der Titel „An Pflichtlager zu legende Waren“ aufgeführt. In den zugehörigen Artikeln im Anhang werden diese an Pflichtlager zu legenden Waren mit der achtstelligen Zolltarifnummer weiter detailliert. Nach unserer Auslegung von Artikel 1 resp. des Titels im Anhang werden der réservesuisse damit alle Waren vorgeschrieben, welche sie an Pflichtlager zu nehmen hat. Die Formulierung in Artikel 1 sowie der Titel im Anhang entsprechen jedoch nicht der heutigen operativen Umsetzung. So müssten etwa bei den Pflichtlagern von Speiseölen und -fetten neben den heute gelagerten Warengruppen (Sojaöl, Erdnussöl, Palmöl, Sonnenblumenöl, Kokosöl, Palmkernöl und Rapsöl) zusätzliche Warengruppen ans Pflichtlager gelegt werden.

Aus diesem Grund schlagen wir folgende Änderung vor:

- Der Titel „An Pflichtlager zu legende Waren“ ist zu streichen und durch den Titel „Für die Pflichtlagerhaltung zugelassene Waren“ zu ersetzen.

Damit verbunden regen wir an, die Formulierung des Artikels 1 des Verordnungsentwurfs resp. die im Anhang aufgeführten Waren zu überprüfen, so dass keine Missverständnisse entstehen. Aus unserer Sicht könnte auf die umfassende Aufzählung der Warengruppen verzichtet und die Definition der Warengruppen gemäss vierstelliger Zolltarifnummer aufgeführt werden. Denn die Warengruppe ist dadurch generell definiert. Zudem legt réservesuisse gemäss Artikel 2 der Verordnung die Spezifikationen dieser handelsüblichen Pflichtlagerwaren fest.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

swiss granum



Fritz Glauser
Präsident



Stephan Scheuner
Direktor